

Vertragschluss

Angebot:

1. Vorliegen einer Willenserklärung
2. ausreichende Bestimmtheit (essentialia negotii)
3. Bindungswille
4. Zugang
5. kein Widerruf

Annahme durch WE (§863

ABGB):

1. ausdrücklich / konkludent
2. Zugang
3. Rechtzeitigkeit
4. kein Widerruf

Annahme durch WB (§864

ABGB):

1. muss üblich/ extra bedungen sein
 2. Annahmehandlung (Aneignungs-, Erfüllungs- oder Gebrauchshandlung)
 3. Vertragsabschlusswille
 4. Rechtzeitigkeit
 5. kein Widerruf
- Realofferte §864 Abs. 2 ABGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Einbeziehungskontrolle:** Wurden sie Vertragsinhalt?
2. **Geltungskontrolle** §864a ABGB
Rechtsfolge: Nichtigkeit der Klausel.
3. **Inhaltskontrolle** §879 Abs. 3 ABGB:
 1. Nebenbestimmungen in AGB
 2. gröbliche Benachteiligung des Unterworfenen.

Bei Verbraucherverträgen: §6 KschG

Wucher (§879 Abs. 2 Z4 ABGB)

1. Auffallend grobes Missverhältnis
2. Willensbildungsstörung des Bewucherten
3. Ausbeuten der Lage des Bewucherten durch d. Bewuchernden. Relativ und zur Gänze nichtig.

Irrtum (§871 ABGB)

1. **Beachtlichkeit des Irrtums** (Erklärungs-, Geschäfts-, Motivirrtum)
2. **Kausalität** des Irrtums iSd Äquivalenztheorie
3. **Fehlendes Vertrauensschutzbedürfnis beim Vertragspartner des Irrenden:**
Hat Vertragspartner Irrtum veranlasst? – Musste Vertragspartner Irrtum offenbar auffallen? – Wurde Irrtum gegenüber Vertrags

partner rechtzeitig aufgeklärt?
4. Un-/Wesentlichkeit des Irrtums
Verzicht auf Recht der Anfechtung/ Anpassung möglich außer bei Verbrauchergeschäften (§6 Abs. 1 Z14 KschG) Verjährung: 3 Jahre

List (§870 ABGB)

1. Bestehen eines Irrtums beim **Getäuschten**
2. **Kausalität der listigen Irreführung für den Vertragsschluss**
3. **Rechtswidrige Irreführung:** durch Tun/ Unterlassen/ Ausnutzen eines bereits vorhandenen Irrtums.
4. **Vorsätzliche Irreführung des Täuschenden** (Dolus eventualis, dolus specialis, dolus principalis)
Vertrag fällt dinglich ex-tunc weg
Kein Verzicht auf Recht der Anfechtung/ Anpassung möglich!
Verjährung: nach 30 Jahren

Drohung (§870 ABGB)

1. Vorliegen einer **Drohung**
2. **Abgabe einer WE durch Bedrohten:** Wille darf nur gebeugt worden sein, nicht gebrochen.
3. **Kausalität** der Drohung für Vertragsschluss
4. **Gegründete Furcht:** gewisse Schwere des angedrohten Übels
5. **Rechtswidrigkeit** der Drohung: Ist ange-drohtes Übel/ Zweck/ Zweck-Mittel-Relation rechtswidrig?
Vertrag fällt dinglich ex-tunc weg.
Verjährung 3 Jahre ab Wegfall der Zwangslage

Laesio enormis (§§934/935 ABGB)

Wertmissverhältnis 49:100 oder kleiner
Kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden
Verjährt binnen 3 Jahren ab Vertragsabschluss

Fehlen/Änderung/Wegfall der Geschäftsgrundlage (§901 ABGB)

Beweggrund u. Endzweck müssen Vertragsinhalt geworden sein.
1. Fehlen, Änderung oder Wegfall eines geschäftstypischen Motivs
2. Umstand aus neutraler Sphäre/ nicht aus der Sphäre des Anfechtenden
3. Unvorhersehbarkeit des Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Alle Angaben ohne Gewähr

Kein Verzicht auf Geltendmachung von Konsument_innen gegenüber Unternehmern. Anfängliches Fehlen verjährt nach 3 Jahren ab Vertragsschluss, nachträglicher Wegfall nach 30 Jahren.

Direkte Stellvertretung

1. Offenlegungsgrundsatz
2. Zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit des Stellvertreters

3. Ausreichende Vertretungsmacht des Stellvertreters

Vollmacht: Einseitige WE des GH genügt, Zustimmung des V nicht erforderlich „Rechtl. Können“

Auftrag: „Rechtliches Müssen“

Ermächtigung: „Rechtliches Dürfen“, keine Pflicht zum Tätigwerden.

Voraussetzungen f. Anscheinsvollmacht:

Bestehen eines Anscheins
Verursachung des Anscheins durch d. GH

Vertrauen des Dritten auf den Anschein

Keine Anscheinsvollmacht, soweit der D erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass der GH keine Vollmacht erteilt hat. Schon leichte Fahrlässigkeit des D schadet.

Willensmängel des Geschäftsherrn bei Vollmachterteilung:

hat V seine Vollmacht noch nicht ausgenutzt, müssen die Voraussetzungen des §871 ABGB nur beim V vorliegen

Hat V bereits in Namen des GH mit einem D einen Vertrag geschlossen, müssen die Voraussetzungen des §871 ABGB auch beim D vorliegen, sodass auch dieser nicht schutzwürdig ist.

Unternehmensvollmacht in Verbrauchergeschäften (§10 KschG)

Vertretung ohne Vollmacht

Vollmachtsloses Handeln des Stv (falsus procurator) kann den GH gegenüber D weder unmittelbar be-rechtigen noch ver-pflichten, RG ist für den GH schwebend unwirksam.

Genehmigung des schwebend unwirksamen Geschäftes durch d. GH: durch Willenserklärung (gem. §863 ABGB) oder Vorteilszuwendung gem. §1016 ABGB.

Haftung des falsus procurator gegenüber D:

• aufgrund culpa in contrahendo für den Vertrauensschaden

• D musste Vollmangelmangel kennen

Mitverschulden Schadensteilung gem. §1304 ABGB.

• kannte D den Vollmangelmangel, haftet der falsus procurator überhaupt nicht.

Haftung nach Art. 8 Nr. 11 der 4. EVHGB:

• V kannte Mangel haftet D auf Erfüllung oder auf Nichterfüllungsschaden.

• V kannte Mangel nicht haftet für Ver-trauensschaden

• D kannte/ hätte Mangel kennen müssen falsus haftet nicht

Probleme und Abgrenzungen der Stellvertretung

Handeln unter fremdem Namen:

A sagt, er schließe im eigenen Namen ab, gibt aber den Namen einer anderen Person als seinen eigenen an

Indirekte Stellvertretung:

der indirekte Stv handelt im eigenen Namen (Eigenge-schäft).

Abgrenzung Stv – Bote:

Stv bildet selbst Willen, Erklärungs-bote übermittelt Willen nur

Eigentumsherausgabe-klage (§366 ABGB)

Individuell bestimmbare Sache (gem. §370 ABGB)

• Passivlegitimation des Beklagten
Aktivlegitimation des Klägers

• Keine Einwendung des Beklagten aus einem Recht zur Innehabung

Derivativer Erwerb:

• Titel

• Modus

• Eigentum des Vormannes (fehlt Eigentum §367 ABGB)

Originärer Erwerb (§367 ABGB):

• körperliche bewegliche Sache
Entgeltlicher Erwerb

• Redlichkeit (im Zweifel §208

ABGB) Öffentliche Versteigerung/
befugter Gewerbsmann/Vertrauensmann

Alle Angaben ohne Gewähr